

Klage der Stichting Bedrijfspensioenfonds voor het Glazenwassers- en Schoonmaakbedrijf (Stiftung Betriebsrentenfonds für das Fensterputzer- und Reinigungsgewerbe) gegen 1. Rat der Europäischen Gemeinschaften, 2. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Dezember 1991

(Rechtssache C-315/91)

(92/C 24/08)

Die Stichting Bedrijfspensioenfonds voor het Glazenwassers- en Schoonmaakbedrijf, Utrecht, hat am 6. Dezember 1991 eine Klage gegen 1. den Rat der Europäischen Gemeinschaften und 2. die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte M. van Empel und O. W. Brouwer sowie Solicitor M. Hutchings; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts M. Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Europäische Gemeinschaft aufgrund von Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag für den Schaden haftet, den die Klägerin infolge des rechtswidrigen Verhaltens der Europäischen Gemeinschaft erlitten hat und noch erleiden wird;
2. die Europäische Gemeinschaft zum Ersatz dieses Schadens zu verurteilen und ihr die Feststellung des Schadenumfangs im Einvernehmen mit der Klägerin aufzugeben und, für den Fall, daß die Parteien in bezug auf den Umfang dieses Schadens kein Einvernehmen erzielen können, zu erkennen, daß der Gerichtshof den Schadenumfang, notfalls nach Bestellung eines Sachverständigen zur exakten Bestimmung des fraglichen Schadens, feststellen wird;
3. der Europäischen Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin sei ein Bedrijfspensioenfonds im Sinne der Wet betreffende verplichte deelneming in een bedrijfspensioenfonds (Betriebsrentenfonds; Gesetz über die Pflichtbeteiligung an einem Betriebsrentenfonds) vom 17. März 1949 (Staatsblad J 121). Die vorliegende Klage habe die Feststellung zum Ziel, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber der Klägerin für den gesamten durch die Gemeinschaftsorgane verursachten Schaden außervertraglich hafte, den die Klägerin zwischenzeitlich erlitten habe und noch erleiden werde, sofern der Gerichtshof in der Rechtssache C-109/91⁽¹⁾ entscheide, daß der durch die Klägerin verwaltete Bedrijfspensioenfonds bzw. die auf dessen Grundlage durch

die Klägerin angewendeten Pensioenregelingen (Rentenregelungen) — sowie Beroepspensioenregelingen — in den Anwendungsbereich des Artikels 119 EWG-Vertrag fallen.

Das rechtswidrige Verhalten des Rates und der Kommission bestehe in folgendem:

- Irreführung (in bezug auf die zutreffende Auslegung des Artikels 119 EWG-Vertrag);
- Verstoß gegen den EWG-Vertrag, insbesondere gegen Artikel 119 EWG-Vertrag;
- Verstoß gegen höherrangige Rechtsnormen (Grundsatz der Rechtssicherheit, Grundsatz des Vertrauensschutzes, Verpflichtungen nach Artikel 155 bzw. 145 EWG-Vertrag).

Die wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache C-298/91.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de première instance (11. Strafkammer) Lüttich vom 13. November 1991, in dem bei diesem Gericht anhängigen Strafverfahren gegen Paul Corbeau, Nebenklägerin: Régie des postes

(Rechtssache C-320/91)

(92/C 24/09)

Das Tribunal de première instance (11. Strafkammer) Lüttich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 13. November 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Dezember 1991, in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen Paul Corbeau, Nebenklägerin; Régie des postes, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Inwieweit ist ein Postmonopol der in dem belgischen Gesetz über das Postmonopol vom 26. Dezember 1956 geregelten Art beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts mit dem EWG-Vertrag (insbesondere den Artikeln 90, 85 und 86) und dem auf diesem Gebiet geltenden abgeleiteten Recht vereinbar?
2. Inwieweit muß ein solches Monopol gegebenenfalls umgeformt werden, damit es den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten in diesem Bereich obliegen, sowie insbesondere Artikel 90 Absatz 1 und dem auf diesem Gebiet geltenden abgeleiteten Recht entspricht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 15. 5. 1991, S. 11.